

53. Die Benugung von Waschkesseln zum Kochen von Fleisch, Wurst 2c. betr. („N. W.“ Nr. 24.).

Nachdem wahrzunehmen gewesen ist, daß zum Kochen von Fleisch und Wurst noch immer, wenn auch nur in vereinzelt Fällen, Kessel verwendet werden, in denen Wäsche gereinigt wird, so haben wir im Einverständnisse mit dem Königl. Herrn Bezirksarzte aus gesundheits- und wohlfahrtspolizeilichen Gründen beschlossen, innerhalb des hiesigen Stadtbezirkes die Benugung von Waschkesseln zum Kochen von Fleisch, Würsten und anderen Nahrungs- oder Genußmitteln zu untersagen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft, insoweit nicht auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend, oder anderen reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen härtere Strafen verwirkt sind.

Annaberg, am 28. Januar 1901.

Der Stadtrat.
Wilisch.

54. Den Verkehr mit Kuhmilch und Butter betr. („N. W.“ Nr. 203.)

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde haben wir folgendes Regulativ aufgestellt. Seine Bestimmungen treten am 1. September d. J. in Kraft.

Annaberg, am 29. August 1901.

Der Stadtrat.
Wilisch, Bürgermeister.

Regulativ,
den Verkehr mit Kuhmilch und Butter
in Annaberg betreffend.

Hinsichtlich des Verkehrs mit Kuhmilch und Butter in Annaberg wird unter Aufhebung der bisher in Geltung gewesenen diesbezüglichen Vorschriften vom 6. Juni 1893 folgendes bestimmt:

§ 1. In hiesiger Stadt darf Kuhmilch, abgesehen von Rahm, Puttermilch und Molken, nur in den nachstehenden Sorten und diese wieder nur in den beiverzeichneten Benennungen in den Handel gebracht und verkauft werden:

I. Milch, welcher nichts hinzugesetzt und nichts weggenommen, welche auch sonst nicht verändert worden ist, unter der Benennung: „Vollmilch“.

II. Milch, deren einzige Veränderung darin besteht, daß ihr der Rahm ganz oder teilweise genommen ist,

a) wenn die Abrahmung ohne Anwendung künstlicher Mittel erfolgt ist, unter der Benennung „abgerahmte Milch“,

b) wenn die Abrahmung durch maschinelle Kraft erfolgt ist, unter der Benennung: „Zentrifugenmilch“.

§ 2. Jede anders als durch Abrahmung veränderte Milch ist unzulässig; verboten ist namentlich die Zusetzung von Konservierungsmitteln.

§ 3. Für jede der im § 1 bezeichneten Milchsorten wird bestimmt, daß an den Gefäßen, in welchen sie befördert, oder aus welchen sie verkauft wird, ihre Benennung als Vollmilch, abgerahmte Milch oder Zentrifugenmilch ersichtlich ist.

Diese Bezeichnung muß deutlich sichtbar und so angebracht sein, daß ihre zeitweilige Beseitigung ausgeschlossen ist.

§ 4. Vollmilch, welche bei einer Temperatur von 15° C. nicht 1,029 bis 1,034 spezifisches Gewicht, sowie mindestens 2,8% Fettgehalt besitzt, darf nur unter der Bezeichnung „Vollmilch 2. Sorte“ verkauft werden.

Diese Bezeichnung ist gleichfalls in der im § 3 vorgeschriebenen Weise zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

§ 5. Frische Vollmilch darf unter der Bezeichnung „Kindermilch“ verkauft werden, wenn sie nachweislich von Kühen stammt, deren Haltung, Fütterung und Gesundheitszustand von einem beamteten Tierarzte dauernd überwacht wird und zu Bedenken keinen Anlaß gibt.

Zum Nachweise dessen hat der Händler am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres eine diesbezügliche Bescheinigung des betreffenden Tierarztes beizubringen.

§ 6. Ausgeschlossen vom hiesigen Markt- und Handelsverkehr ist die Milch, welche von kranken Tieren herrührt, ferner Milch von Kühen, die vor weniger als 15 Tagen gefalbt haben und jede schmutzige, bittere, schleimige, außergewöhnlich gefärbte, sauer gewordene oder sonst durch ihre Beschaffenheit Ekel erregende und verdorbene Milch. Als kranke Tiere gelten insbesondere solche, die mit Milzbrand, Lungenseuche, Perlsucht, Maul- und Klauenseuche behaftet sind oder an Vergiftungen leiden, sowie alle, welche innerlich oder äußerlich mit Arznei behandelt werden.

§ 7. Von aller in Annaberg eingeführten oder feilgebotenen Milch sind den Polizeibeamten auf Erfordern Proben gegen Bezahlung des für die entnommene Menge üblichen Kaufpreises zum Zwecke der Herbeiführung einer Untersuchung zu überlassen.

Diese Untersuchung erfolgt zunächst durch Feststellung des spezifischen Gewichts, sowie des Fettgehaltes der Milch mittelst des Feserschen Milchprüfers.

Ist hiernach Anlaß zu der Annahme vorhanden, daß die Milch gefälscht ist, oder nicht das deklarierte spezifische Gewicht oder den deklarierten Fettgehalt besitzt, so wird